

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

147. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership in der Wundpflege“

(Zuvor: „Wundmanagement (AE)“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Wundmanager_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit akuten und chronischen Wunden fachkundig zu beraten sowie medizinisch und pflegetherapeutisch zu versorgen. Aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse fließen in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Qualität der wundbezogenen Versorgung in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte und erweiterte Kenntnisse zur Diagnostik akuter und chronischer Wunden, zu medizinischen wie pflegetherapeutischen Maßnahmen der Wundversorgung, zur Auswahl wundtherapeutischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Wundversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient_innen sowie An- bzw. Zugehörige zu informieren und anzuleiten. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmenden die Fähigkeit, in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortung für die fachliche Ausrichtung und die organisatorische Weiterentwicklung des Wundmanagements im Sinne eines professionellen Leaderships zu übernehmen. Sie setzen sich mit strukturellen Rahmenbedingungen auseinander und gestalten relevante Abläufe so, dass eine effiziente, qualitativ hochwertige und zukunftsfähige Versorgung ermöglicht wird.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Wundmanagement“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wundbezogene Versorgungssituationen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

- Individuelle therapeutische Konzepte zur Behandlung und Förderung der Heilung akuter und chronischer Wunden entwickeln.
- Maßnahmen der akuten und chronischen Wundversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der akuten und chronischen Wundversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltags-tauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.
- Innovations-, Qualitäts- und Entwicklungsprozesse im Bereich des Wundmanagements evidenzgeleitet gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
I-VII: Module des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“ (CP)	27
VIII: Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen II	3
IX: Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen II	3
X: Komplexe Wundsituationen, Therapiekonzepte und interprofessionelle Versorgung	6
XI: Ethik, Recht und Politik im Gesundheits- und Sozialwesen: Inklusive Perspektiven	6
XII: Grundlagen der empirischen Forschung	6
XIII: Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	3
XIV: Theorie-Praxis-Transfer	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I-VII: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Modul VIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul X: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XI: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XIV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_ der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Wundmanager“ bzw. „Akademische Wundmanagerin“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Wintersemester 2027/28 nach der damaligen Verordnung abschließen.